

Verleihung von Berufstiteln und Ehrungen

Stammfassung: MBl. 21. Stück 2024/2025, Nr. 24

1. Änderung: MBl. 84. Stück 2024/2025, Nr. 129

I. Verleihung von Berufstiteln

Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“

§ 1. (1) Das Rektorat kann der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister nach positiver Stellungnahme des Senats Vorschläge zur Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ übermitteln.

(2) Vorschläge zur Verleihung des Berufstitels haben die Vorgaben der entsprechenden Entschließung des Bundespräsidenten, der entsprechenden Richtlinien des zuständigen Bundesministeriums sowie der Richtlinie des Rektorats für die Behandlung von Vorschlägen zur Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“, MBl. 39. Stück 2008/2009, in den jeweils geltenden Fassungen zu erfüllen.

(3) Eine fachnahe Universitätsprofessorin oder ein fachnaher Universitätsprofessor der Montanuniversität Leoben hat den Vorschlag zur Verleihung des Berufstitels an das Rektorat zur Prüfung zu übermitteln.

(4) Ein Vorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine ausführliche Begründung, in der insbesondere auf allfällige Erfolge in Berufungsverfahren, Leistungen in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie sonstige berufliche Aktivitäten eingegangen wird;
2. die Würdigung darüber hinausgehender besonderer Leistungen;
3. Nachweise der in Z 1 und 2 genannten Bedingungen;
4. einen Lebenslauf, ein Publikationsverzeichnis, eine Liste der abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie eine Liste zur Vortragstätigkeit.

(5) Liegen in einem Semester mehrere Vorschläge vor, die diese Erfordernisse erfüllen, übermittelt das Rektorat diese einem beratenden Kreis. Dieser besteht aus zwei von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats nominierten Mitgliedern, einem von den Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat nominierten Mitglied mit *venia docendi* und einer oder einem von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben nominierten Studierenden und wird vom für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied geleitet. Der beratende Kreis erstellt unter Berücksichtigung der nachgewiesenen besonderen Leistungen

einen Vorschlag an das Rektorat, welche Person für die Verleihung des Berufstitels besonders geeignet erscheint.

(6) Das Rektorat kann dem Senat pro Semester höchstens einen Vorschlag für die Verleihung des Berufstitels zur Stellungnahme vorlegen.

(7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Vorschlag zur Verleihung des Berufstitels.

II. Verleihung von akademischen Ehrungen

Antrag auf Verleihung akademischer Ehrungen

§ 2. (1) Der Antrag auf Verleihung des Ehrentitels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ ist vom Senat an die Rektorin oder den Rektor zu richten.

(2) Der Antrag auf Verleihung eines Ehrendoktorats, der Titel „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“, „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“ sowie von Ehrenzeichen ist von der Rektorin oder dem Rektor an den Senat zu richten.

Verleihung des Ehrentitels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

§ 3. (1) Die Rektorin oder der Rektor kann Personen, die nicht als Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren an der Montanuniversität Leoben tätig sind, auf Antrag des Senats in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen den Ehrentitel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleihen.

(2) Mit der Verleihung des Ehrentitels ist keine Lehrbefugnis verbunden.

(3) Der Vorschlag auf Verleihung des Ehrentitels ist von mindestens zwei fachlich zuständigen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren gemeinsam zu stellen und mit allen Unterlagen, in denen insbesondere das Vorliegen der in Abs. 4 angeführten Bedingungen ausführlich begründet wird, dem Senat vorzulegen.

(4) Voraussetzung für die Verleihung ist ein Doktorat, ein Mindestalter von 50 Jahren sowie

1. für Personen mit vorwiegend wissenschaftlichen Leistungen:
wissenschaftliche Leistungen, die einer Habilitation in einem an der Montanuniversität Leoben vertretenen Fach entsprechen oder
2. für Personen mit überwiegend pädagogischen Leistungen:
 - a) eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit in einem durchschnittlichen Ausmaß von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Studienjahr an der Montanuniversität Leoben sowie
 - b) der Nachweis wissenschaftlicher Fähigkeiten durch eine angemessene Anzahl von Publikationen.

Verleihung eines Ehrendoktorats

§ 4. (1) Der Senat kann Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder die sich um die durch die Montanuniversität Leoben vertretenen wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ein Ehrendoktorat verleihen.

(2) Für die Verleihung von Ehrendoktoraten gelten folgende Empfehlungen:

1. Für die Verleihung von Ehrendoktoraten kommen grundsätzlich nur die wissenschaftlichen Kerngebiete der Montanuniversität Leoben in Betracht.
2. Das Ehrendoktorat soll ein herausragendes und langjähriges wissenschaftliches Wirken auszeichnen.
3. Das wissenschaftliche Werk soll internationale Anerkennung gefunden haben. Diese muss aus dem Lebenslauf und den Unterlagen zweifelsfrei hervorgehen.
4. Die Anregung zur Verleihung eines Ehrendoktorates ist von einer fachzuständigen Universitätsprofessorin oder einem fachzuständigen Universitätsprofessor mit entsprechenden Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor heranzutragen.
5. Die Rektorin oder der Rektor prüft die Anregung im Rahmen orientierender Gespräche mit fachzuständigen oder fachnahen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder anderen Personen mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben.
6. Findet die Anregung Zustimmung, beauftragt die Rektorin oder der Rektor einen Personenkreis von drei bis fünf fachnahen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder anderen Personen mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben mit der Ausarbeitung eines begründeten Antrags.
7. Der Antrag ist mit dem Versenden der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Senats für dessen Mitglieder zur Einsichtnahme im Büro des Rektorats aufzulegen.

Verleihung des Ehrentitels „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“

§ 5. Der Senat kann den Ehrentitel „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“ verleihen

(1) an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maß um die Montanuniversität Leoben und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben;

(2) an hervorragende Persönlichkeiten der nationalen und internationalen Wirtschaft und Industrie, die sich besondere Verdienste um die an der Montanuniversität Leoben eingerichteten Studien und deren Förderung erworben haben.



Verleihung des Ehrentitels „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“

§ 6. Der Senat kann Personen, die die Montanuniversität Leoben in der Erfüllung ihrer Aufgaben besonders unterstützt und gefördert haben, den Ehrentitel „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“ verleihen.

Verleihung der Erzherzog-Johann-Medaille der Montanuniversität Leoben

§ 7. (1) Der Senat kann Personen mit langjährigen und besonderen Verdiensten für die Montanuniversität Leoben die Erzherzog-Johann-Medaille der Montanuniversität Leoben verleihen.

(2) Die Erzherzog-Johann-Medaille wird je nach Verdienst in drei Abstufungen verliehen:

1. in Gold
2. in Silber
3. in Bronze

(3) Das Ehrenzeichen hat die Form einer kreisrunden Medaille aus Metall mit einer den Abstufungen entsprechenden Oberfläche. Die Auszuzeichnenden erhalten es in zwei Ausfertigungen

1. als Ehrenzeichen am Band;
2. als Ehrenzeichen auf einer Anstecknadel.

(4) Das Ehrenzeichen am Band hat einen Durchmesser von 40 Millimeter. Die Vorderseite zeigt das Bildnis des Erzherzogs Johann mit der Inschrift „Erzherzog-Johann-Medaille der Montanuniversität Leoben“. Die Rückseite trägt die Inschrift „Für besondere Verdienste um das Montanwesen“. Die Medaille ist über Ring und Öse an einem 40 Millimeter breiten Band befestigt, das zu gleichen Teilen schwarz und grün ist. Das Band ist dreieckig gefaltet. Das Ehrenzeichen am Band wird auf der linken Brustseite getragen.

(5) Das Ehrenzeichen an einer Anstecknadel hat einen Durchmesser von 20 Millimeter. Seine Vorderseite ist ebenso gestaltet wie diejenige des Ehrenzeichens am Band. Die Rückseite trägt über der Anstecknadel die Inschrift „Für besondere Verdienste um das Montanwesen“.

Verleihung von Berufstiteln und akademischen Ehrungen

§ 8. (1) Die Verleihung von Berufstiteln und akademischen Ehrungen erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier. Die Geehrten erhalten eine Urkunde.

(2) Die Verleihung eines Ehrendoktorats, der Ehrentitel „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“, „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“ sowie die Verleihung eines Ehrenzeichens sind in das Ehrenbuch der Montanuniversität Leoben einzutragen.

Widerruf der Verleihung akademischer Ehrungen

§ 9. (1) Der Senat kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors mit Zweidrittelmehrheit verliehene akademische Ehrungen widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder die Ehrung oder das Ehrenzeichen erschlichen hat.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat eine allfällige Urkunde über die Verleihung und ein allfällig verliehenes Ehrenzeichen einzuziehen und eine allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Montanuniversität zu löschen.

III. Verleihung weiterer Ehrungen

Verleihung des Titels „Adjunct Professorin“ oder „Adjunct Professor“

§ 10. (1) Die Rektorin oder der Rektor kann Personen, die nicht zu den Angehörigen der Montanuniversität Leoben iSd § 94 Abs. 1 UG zählen, auf Antrag des Senats für die Dauer von höchstens fünf Jahren den Titel „Adjunct Professorin“ oder „Adjunct Professor“ verleihen. Der Rektor oder die Rektorin hat „Adjunct Professorinnen“ und „Adjunct Professoren“ einer Organisationseinheit zuzuweisen.

(2) Mit der Verleihung des Titels „Adjunct Professorin“ oder „Adjunct Professor“ ist keine Lehrbefugnis verbunden. Das Rektorat kann „Adjunct Professorinnen“ oder „Adjunct Professoren“ jedoch mit der Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben an der Montanuniversität Leoben beauftragen. Dadurch wird kein Dienstverhältnis zur Montanuniversität Leoben und kein Anspruch auf Vergütung begründet.

(3) Voraussetzung für die Verleihung des Titels „Adjunct Professorin“ oder „Adjunct Professor“ ist

1. der Abschluss eines Doktoratsstudiums in einem für die Montanuniversität Leoben relevanten Fachgebiet;
2. der Nachweis einer außergewöhnlichen wissenschaftlichen Qualifikation, die durch eine angemessene Anzahl wissenschaftlicher Publikationen belegt wird;
3. die Leistung wesentlicher Beiträge im Bereich der Forschung und Lehre in einem für die Montanuniversität Leoben relevanten Fachgebiet über einen mehrjährigen Zeitraum;
4. eine anerkannte fachliche Expertise und die Unterstützung der strategischen Ziele sowie Netzwerke der Montanuniversität Leoben;
5. nachweisbare Erfolge in einem internationalen Umfeld.

(4) Hinsichtlich des Verfahrens zur Verleihung und des Widerrufs des Titels „Adjunct Professorin“ oder „Adjunct Professor“ wird auf § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 verwiesen.

(5) „Adjunct Professorinnen“ und „Adjunct Professoren“ sind berechtigt, diesen Titel zu führen. Sie erhalten eine Urkunde der Universität, die dieses Recht bescheinigt.

IV. Schlussbestimmungen

In- und Außerkrafttreten

§ 11. (1) Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über einen Satzungsteil Verleihung von Berufstiteln und Ehrungen, Mitteilungsblatt 21. Stück 2024/2025, Nr. 24, tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über einen Satzungsteil Ehrungen, Mitteilungsblatt 12. Stück 2003/2004, Nr. 3 idF Mitteilungsblatt 35. Stück 2008/2009, tritt mit Inkrafttreten der Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über einen Satzungsteil Verleihung von Berufstiteln und Ehrungen, Mitteilungsblatt 21. Stück 2024/2025, Nr. 24, außer Kraft.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 84. Stück 2024/2025, Nr. 129, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Christian Mitterer
